

## **Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a**

*National- und Ständerat haben eine Motion angenommen, die einen nachträglichen Einkauf in die Säule 3a ermöglichen soll.*

### **Ausgangslage**

Nach der aktuellen Rechtslage können Unselbständigerwerbende jährlich einen Betrag (derzeit maximal CHF 6'826.00) in die Säule 3a einzahlen und diese Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abziehen. Wer den Einkauf nicht im jeweiligen Kalenderjahr vornimmt, kann ihn nicht nachholen. Der Steuerabzug verfällt jeweils am 31. Dezember. Nun hat das Parlament eine Motion verabschiedet, gemäss der Einzahlungen in die Säule 3a in einem gewissen Umfang nachgeholt werden können. Eine Nachholung soll unter folgenden Bedingungen möglich sein:

- der Einkauf soll nur alle 5 Jahre möglich sein
- der mögliche Einkaufsbetrag soll auf den 5-fachen Maximalbetrag (derzeit CHF 34'128) begrenzt sein
- bereits getätigte Wohneigentumsvorbezüge sollen abgezogen werden

### **Fazit**

Der Bundesrat soll nun eine entsprechende Vorlage ausarbeiten, wobei die Parameter der Revision vom Parlament schon weitgehend vorgegeben worden sind. Die Revision kommt zu einem Zeitpunkt, in dem die Reformprojekte der ersten und zweiten Säule nicht recht vorwärtskommen, obwohl unbestrittenermassen dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere bei der zweiten Säule werden systemwidrig Milliardenbeträge umverteilt. Daher verbessert ein Einkauf in die Pensionskasse die eigene Rente oft nur gering. Das Geld in der Säule 3a liegt dagegen auf einem eigenen Konto und kann nicht umverteilt werden. Wenn das revidierte Recht in Kraft tritt, sollte jeweils genau geprüft werden, ob ein Einkauf in die Pensionskasse wirklich sinnvoll ist oder ob nicht die Säule 3a aufgestockt werden soll. Die Revision dürfte allerdings wohl nicht vor 2022 in Kraft treten. Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 7. Juli 2020

Christoph Beer  
Advokat dipl. Steuerexperte